

Berufliche Mobilität sichern – Altersversorgung der angestellten Architekten und Freien Berufe zukunftsfest gestalten

Durch aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) haben sich Befreiungsrecht und Befreiungspraxis aller Freien Berufe verändert. Rechtsunsicherheit für versicherte Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist die Folge. Direkt betroffen sind rund 400.000 Angehörige der Freien Berufe im Angestelltenverhältnis und deren Arbeitgeber. Dazu zählen auch Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner.

I. Folgen der Rechtsprechung

Mit seinen Entscheidungen hat das BSG die über lange Jahre geübte Praxis des Befreiungsrechts, dass sich eine Befreiung auf jetzige und zukünftige Beschäftigungen erstreckt, beendet. Dadurch haben sich insbesondere zwei Probleme ergeben:

- Wer ist (weiterhin) befreiungsfähig als angestellter Architekt? Die Befreiungsentscheidungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sind für die Betroffenen häufig unberechenbar. Das erschwert erheblich die berufliche Mobilität der versicherten Arbeitnehmer und die Personalentwicklung und -beschaffung der Arbeitgeber. Es ist Versicherten und Arbeitgebern nicht zuzumuten, jeden Einzelfall, womöglich über Jahre hinweg, sozialgerichtlich überprüfen zu lassen.
- Was ist mit denjenigen Versicherten, die auf die bisherige Befreiungspraxis vertrauten? Es fehlen Vertrauensschutz- und Härtefallregelungen, die den vielfältigen Erwerbsbiografien gerecht werden.

Diese Probleme müssen politisch gelöst werden!

II. Lösungen

- Anpassung und Ergänzung des Sozialgesetzbuches (SGB) VI
- Konkretisierung der landesrechtlichen Regelungen der Berufsaufgaben der Architekten
- Sicherstellung einer sachgerechten und einheitlichen Verwaltungspraxis der DRV.

Im Einzelnen:

1. Anpassung und Ergänzung des SGB VI

Eine Anpassung und Ergänzung des SGB VI muss die Befreiungsproblematik bei sämtlichen Freien Berufen in den Blick nehmen und sollte wie folgt lauten:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI n.F.:

„(1) Versicherungsfrei sind (...)

4. Beschäftigte und selbständig Tätige, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung

oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

in dieser Beschäftigung und in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird.

Die Versicherungsfreiheit gilt für jede von der zuständigen berufsständischen Kammer als berufsbezogen qualifizierte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit und jede andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist.

Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, sind diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 4 versicherungsfrei, die zuvor freiwillige Mitglieder ihrer Berufskammer waren. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 gelten den versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, sind auch dann nach Satz 1 Nr. 4 versicherungsfrei, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht.“

Begründung

Die Änderung reagiert auf die aktuelle sozialgerichtliche Rechtsprechung und passt die Regelung über die Versicherungsfreiheit den veränderten tatsächlichen Verhältnissen an.

Absatz 1 betrifft Fälle, in denen eine Anwartschaft auf Versorgung aus einem speziellen Sicherungssystem besteht oder zu erwarten ist. Dies trifft auf die nunmehr einbezogenen Angehörigen der Freien Berufe zu, die Pflichtmitglied in einer Kammer und in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind. Ihre Altersversorgung erfolgt traditionell nicht in der gesetzlichen

Rentenversicherung, sondern in berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die auf ländergesetzlicher Grundlage beruhen. Die in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis angestellten Angehörigen dieser Berufsgruppen hatten bislang ein Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), wodurch verhindert wurde, dass diese Personengruppe, die in der jeweiligen Versorgungseinrichtung - ohne die Möglichkeit der Befreiung - pflichtversichert ist, mit einer doppelten Beitragszahlungspflicht belastet wird. Gleichzeitig wurde denjenigen, die im späteren Verlauf ihres Berufslebens in die Selbständigkeit überwechseln, ermöglicht, eine geschlossene Versicherungsbiographie in ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung aufzubauen.

Inzwischen hat sich die berufsständische Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend etabliert. Sie gewährleistet ein der gesetzlichen Rentenversicherung im Wesentlichen gleichwertiges Sicherungsniveau und berücksichtigt dabei die Besonderheiten der Erwerbsbiografie von Angehörigen der verkammerten Freien Berufe.

Die Neuregelung beseitigt den Unterschied zwischen Versicherungsfreiheit und Befreiung auf Antrag, dem in der Praxis nur noch geringe Bedeutung zugekommen ist, weil die Betroffenen bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bislang in der Regel einen Befreiungsantrag gestellt haben. Der Wegfall des Antragserfordernisses führt zugleich zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Deutsche Rentenversicherung Bund und den betroffenen Personenkreis. Die Grenzziehung zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung bleibt unberührt.

Mit Einfügung des Tatbestandes des früheren § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI ist auch die mit diesem unmittelbar verbundene Regelung des § 6 Abs. 5 SGB VI in § 5 Abs. 1 SGB VI zu übertragen. Dabei wird klarstellt, dass eine einmal kraft Gesetzes angeordnete Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI unter der jeweiligen Berufsbezeichnung fortwirken kann. Diese Sichtweise entspricht der früheren Rechtsgeltung von Befreiungsbescheiden, die seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund mit Inkrafttreten des SGB VI im Zuge des Rentenreformgesetzes 1992 etabliert und beinahe über 20 Jahre als geübte und gefestigte Verwaltungspraxis gelebt wurde. Auch das Bundessozialgericht hatte in seiner Entscheidung vom 22.10.1998 (SozR 3-2006, § 56 Nr. 12, Rz. 22) diese Verwaltungspraxis bestätigt und festgestellt, dass sich der „ursprüngliche“ Befreiungsbescheid einer Apothekerin nach einer Kindererziehungszeit und der Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit nicht im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB X auf andere Weise erledigt habe, da er bei der Aufnahme einer „neuen“ Beschäftigung als Apothekerin weiterhin Rechtswirkungen entfalte. Erst mit den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 wurde diese Rechtsprechung aufgegeben, was sowohl bei den Versorgungswerken als auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu einem erheblichen Mehraufwand im Verwaltungsverfahren führte. Insoweit wird mit der vorliegenden Regelung dem Grunde nach der Zustand wiederhergestellt, der bis zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 bestanden hat.

Durch die Neuformulierung des § 5 Abs. 1 Satz 4 SGB VI neu (§ 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI alt) wird der bereits bei Einfügung der Regelung verfolgte Zweck im Wortlaut klargestellt, dass Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke nicht versicherungsfrei sind, wenn sie vor dem 31. Dezember 1994 nur freiwillige Mitglieder in ihrer Berufskammer waren (vgl. BT-Drs. 13/2590, S. 22).

Schließlich wird klar gestellt, dass die Frage, wer in einem Freien Beruf, etwa als Architekt tätig ist, d.h. berufsspezifisch arbeitet, und damit die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit erfüllt, zwingend durch die berufsständischen Kammern zu beurteilen ist: In den Architektenkammern der Länder ist die erforderliche Sachkenntnis gebündelt. Die Berufsaufgaben sind jeweils landesrechtlich geregelt. Es gehört seit jeher zu jenen den Kammern als Körperschaften öffentlichen Rechts gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, Parlamente, Behörden und Gerichte in Fragen des Berufsstandes, der Berufsaufgaben und der Berufsausübung zu beraten, vgl. z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplangergesetz. Gegebenenfalls ist das jeweilige Landesrecht um eine entsprechende ausdrückliche Aufgabenzuweisung an die zuständige Architektenkammer zu ergänzen.

§ 231 Abs. 3 SGB VI n.F.:

„Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind, bleiben auch dann versicherungsfrei, wenn eine berufsbezogene Beschäftigung, welche die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI erfüllt, nicht mehr vorliegt.“

Begründung

Die Regelung möchte Härtefälle vermeiden, die bei einem Wechsel des Alterssicherungssystems im fortgeschrittenen Lebensalter entstehen könnten, z. B. weil ein langjährig berufsständisch Versicherter Einbußen bei seinem Berufsunfähigkeitsschutz in der berufsständischen Versorgung erleidet und diesen erst nach Erfüllung der 5-jährigen Wartezeit des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewönne. Ein Verweis auf das Privatversicherungsrecht ist für den Einzelnen in derartigen Fällen wegen der immens hohen Prämien unzumutbar. Gleichfalls werden unbillige Härten bei der Gewährung von Altersrenten vermieden, die an langjährige Versicherungsbiografien anknüpfen. § 231 Abs. 3 und Abs. 4 in der bisherigen Fassung werden ersatzlos gestrichen, da die Vorschriften inzwischen gegenstandslos geworden sind.

2. Konkretisierung der landesrechtlichen Regelungen der Berufsaufgaben der Architekten

Die Berufsaufgaben der Architekten sind landesrechtlich geregelt. Die Landesgesetzgeber sind gemeinsam mit den Architektenkammern der Länder gefordert, die Berufsaufgaben weiter zu koordinieren und zu konkretisieren, was in weiten Teilen entsprechend Musterarchitektengesetz bereits erfolgt ist. Damit wird eine bundesweit einheitliche und handhabbare Rechtsanwendung gewährleistet.

Anders als im Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte geregelt, ist eine gesonderte Zulassung für Angestellte nicht erforderlich. Die Architektengesetze der Länder kennen seit jeher den Status des angestellten Architekten als Tätigkeitsart.

3. Sicherstellung einer sachgerechten und einheitlichen Verwaltungspraxis der DRV

Bis die gesetzgeberischen Maßnahmen umgesetzt sind, ist eine sachgerechte und einheitliche Verwaltungspraxis der DRV sicherzustellen. Insbesondere ist die Maßgeblichkeit der jeweiligen Landesarchitektengesetze zur Definition einer berufsbezogenen Tätigkeit in der Verwaltungspraxis zu beachten. Hierzu haben bereits konstruktive Gespräche stattgefunden. Dieser Austausch sollte zur Stärkung einer einheitlichen Befreiungspraxis verstetigt werden.

Berlin, im Juni 2016